



GEMEINDE ERNSTHOFEN

4432 Hauptstraße 21,

☎ 07435/8450

e-mail: [gemeinde@ernsthofen.gv.at](mailto:gemeinde@ernsthofen.gv.at)

[www.ernsthofen.gv.at](http://www.ernsthofen.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. September 2021, TOP 12, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden Aigenfließen und Rubring abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 100 m<sup>2</sup>.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 29. Oktober 2021, Zl. RU1-R-119/021-2021, genehmigt.  
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ernsthofen, am 08.11.2021



Karl Huber  
Bürgermeister

An der Amtstafel  
angeschlagen am:  
abgenommen am:

08.11.2021  
23.11.2021

